

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 33 (Anhörungsbehörde)
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Stellungnahme der Gemeinde Rastede als Trägerin der gemeindlichen Selbstverwaltung für den Planfeststellungsabschnitt I - Bahnstrecke Oldenburg / Wilhelmshaven

Zum Planfeststellungsverfahren gem. § 18 AEG für die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven, Ausbaustufe III Planfeststellungsabschnitt 1 Oldenburg Rastede von Bahn-km 0,841 bis Bahn-km 9,722 = Bau-km 100,8+41,00 bis Bau-km 109,7+28,00 Stadt Oldenburg, Gemeinde Wiefelstede und Gemeinde Rastede.

Hiermit werden von der Gemeinde Rastede folgende Einwendungen gegen die offen gelegten Planfeststellungsunterlagen erhoben:

Fehlerhafte Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung der Offenlage der Planunterlagen muss den Anforderungen des Art. 6 der Århus-Konvention vom 25.6.1998 (Zustimmungsgesetz vom 09.12.2006 BGBl II S. 1251) und der UVP-RL 2011/92/EU entsprechen. Dies erfordert Angaben darüber, welche Informationen über die Umwelt verfügbar sind (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 - 4 CN 3.12 - DVBl 2013, 1321 mit Anmerkung Stürer/Stürer, DVBl 2013, 1324).

Unzureichender Schutz der Ortslage Neusüdende:

Die Planung muss dahin geändert werden, dass die Ortslage Neusüdende entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besser geschützt wird. Der Schienenbonus muss entfallen. Die südliche Erweiterung der Ortslage durch eine weitere in Planung befindliche Wohnbebauung muss ohne zusätzlichen Aufwand der Gemeinde an Schallschutz ermöglicht werden. Dies ist gem. § 41 BImSchG vorrangig durch aktive oder auch passive Schallschutzmaßnahmen und ggf. durch Prüfung von Alternativen sicherzustellen.

Unzulässige Berücksichtigung des Schienenbonus:

Der Schienenbonus läuft zum Beginn des nächsten Jahres aus. § 43 I BImSchG hat folgenden Wortlaut: Der in den Rechtsverordnungen auf Grund des Satzes 1 zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Schienenverkehrs vorgesehene Abschlag von 5 Dezibel (A) ist ab dem 1. Januar 2015 und für Schienenbahnen, die ausschließlich der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648) unterliegen, ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr anzuwenden, soweit zu diesem Zeitpunkt für den jeweiligen Abschnitt eines Vorhabens das Planfeststellungsverfahren noch nicht eröffnet ist und die Auslegung des Plans noch nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Von der Anwendung des in Satz 2 genannten Abschlags kann bereits vor dem 1. Januar 2015 abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Mehrkosten vom Vorhabenträger oder dem Bund getragen werden. Nach dieser gesetzlichen Regelung besteht die Möglichkeit, den Schienenbonus bereits nicht mehr anzuwenden, wenn die damit verbundenen Mehrkosten vom Vorhabenträger oder dem Bund getragen werden. Im Hinblick auf die erheblichen Sonderlasten, die durch den Ausbau des Jade-Weser-Ports von den Anwohnern auch im

Streckenabschnitt I zu tragen sind (BVerwG, Urteil vom 21.11.2013 - 7 A 28.12 - DVBl 2014, Heft 8), ist ein Verzicht auf den Schienenbonus hier geboten. Der in § 43 BImSchG angelegte Ermessensspielraum schrumpft daher aus den vom BVerwG dargelegten Gründen auf Null.

Erweiterung der Ortslage Neusüdende:

Die Gemeinde Rastede plant, die Ortslage Neusüdende in südlicher Richtung zu erweitern. Die hier noch eingetragene Fläche ist aufgrund der Verkehrsbelastung der angrenzenden Kreisstraße und den damit verbundenen Lärmbelastungen nicht nutzbar. Es verbleibt nur die Möglichkeit für die südlich des rot gekennzeichneten Bereiches, der bereits erschlossen ist, eine weitere Bebauung vorzunehmen.



Es muss durch entsprechende Vorkehrungen dafür Sorge getragen werden, dass durch das beabsichtigte Eisenbahnvorhaben keine Belastungen für die Ausweisung des Baugebietes entstehen. Für die Bauleitplanung muss die planende Gemeinde bei der Ausweisung von Wohnbauflächen grundsätzlich die Werte einhalten, die für solche Gebiete gelten und im Bereich von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) nachts liegen. Einen Fachplanungsbonus oder gar einen Schienenbonus kann die Gemeinde in der Bauleitplanung nicht für sich in Anspruch nehmen. Die aktiven Schallschutzmaßnahmen sind daher entsprechend zu verstärken. Gleichwertig dazu ist zu prüfen, ob im Anschluss an die Ausführungen unter 3.1.1 des Erläuterungsberichts (S. 29, 30) nicht andere Varianten in Aussicht zu nehmen sind. Die Gemeinde Rastede ist zwar nicht gegen den Ausbau des Jade-Weser-Ports und eine entsprechende Ertüchtigung der Hinterlandanbindung. Es muss aber gewährleistet werden, dass die Anwohner der Bahnstrecke hierdurch nicht unzumutbar belastet werden.